

Abfallsatzung der Gemeinde Rodenbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 32b des Gesetzes vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20.12.2004 (GVBl. I S. 506),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach in ihrer Sitzung am 21.06.2001 folgende Abfallsatzung beschlossen:

Teil I

§ 1 Aufgabe

1. Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
2. Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
3. Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 **)

Ausschluss von der Einsammlung

1. Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
2. Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere

Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können.

- b) Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA („Kleinmengen gefährlicher Abfälle“) auch Elektrogeräte im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro –und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), soweit sie nicht gemäß § 5 im Bringsystem eingesammelt werden.
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, nämlich Behälterglas und Leichtverpackungen.
3. Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3

Einsammlungssysteme

1. Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
2. Beim Holsystem werden die Abfälle bei dem Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
3. Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 **) ***)

Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Holsystem

1. Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier
 - b) kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle
 - c) sonstige, insbesondere sperrige Gartenabfälle
 - d) sperrige Abfälle
2. Die in Abs. 1 a) und b) genannten Abfälle sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
3. Zur Einsammlung der in Abs. 1 c) genannten Gartenabfälle führt die Gemeinde zweimal jährlich eine besondere Abfuhr durch. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare

Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereit gehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle –möglichst gebündelt- bis 7.00 Uhr morgens vom Abfallbesitzer unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

Abgefahren werden pro Grundstück maximal zwei cbm gebündelter Grünschnitt und maximal 5 Papiersäcke a 120 l.

4. Zur Einsammlung der in Abs. 1 d) genannten sperrigen Abfälle führt die Gemeinde eine Sperrmüllabfuhr durch. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle bis 7.00 Uhr morgens vom Abfallbesitzer unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Die Gemeinde kann besondere Abfuhrtermine für Holzabfall und sonstigen sperrigen Abfall (Restsperrmüll) bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen. Die sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer mündlich, telefonisch oder schriftlich bei der Gemeinde anzumelden. Die Sperrmüllabfuhr kann von jedem Haushalt dreimal jährlich in Anspruch genommen werden. Es wird pro Sammeltermin bis zu drei cbm je Haushalt abgefahren.

§ 5 *) **) ***)

Getrennte Sammlung verwertbarer und nicht verwertbarer Abfälle im Bringsystem

1. Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Altglas für DSD-Iglu
 - b) Altkleider
 - c) Altmetall
 - d) Autobatterien
 - e) Babywindeln
 - f) Bauschutt aus privaten Haushalten (mineralisch / wiederaufbereitungsfähig)
 - g) Gerätebatterien
 - h) Grünabfall aus privaten Haushalten
 - i) (sauberer) Kork
 - j) (sauberes) Styropor aus Verpackung
 - k) sperrige Abfälle aus privaten Haushalten (ohne Altholz aus dem Außenbereich)
 - l) Elektrokleingeräte (Toaster, Rasierapparate, Staubsauger, Telefone, Radiogeräte, Leuchtstoffröhren etc.)
2. Vom Dualen System Deutschland werden Sammelgefäße für Glas an allgemein zugänglichen Plätzen zur Verfügung gestellt. Die Sammelgefäße tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in ein Gefäß eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelgefäße eingegeben werden.
3. Der Gemeindevorstand hat - um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten für die in Absatz 2 genannten Sammelgefäße festgelegt. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Gefäßen deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Gefäße nicht benutzt werden.
4. Die Gemeinde Rodenbach betreibt am Bauhof eine Abfall-Annahmestelle für Abfälle zur Verwertung.

Die in Abs. 1 Buchstabe a) bis l) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zu der gem. § 10 Abs. 2 bekannt gegebenen Annahmestelle zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Im Zweifelsfall hat der Anlieferer den Nachweis zu führen, dass der von ihm angelieferte Abfall in Rodenbach angefallen ist.

Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Rodenbach Kurier gem. § 10 bekannt gegeben.

Bauschutt, Grünabfall und sperrige Abfälle werden nur angenommen, wenn sie in privaten Haushalten angefallen sind.

Die Anlieferung von Bauschutt wird auf Kleinmengen bis zu 100 l je Anlieferung beschränkt.

Die Anlieferung von sperrigen Abfällen und kompostierbaren Abfällen wird auf 2 m³ nicht verpresster Abfälle je Anlieferung (PKW-Kombi mit umgelegter Rückbank oder vergleichbarer Rauminhalt bei anderen Fahrzeugen) beschränkt. Bauschutt, Grünabfall und sperrige Abfälle, die aus sonstigen Herkunftsbereichen stammen oder im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten angefallen sind, werden nicht angenommen. Sie sind gemäß § 5 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom Erzeuger oder Besitzer zu entsorgen.

§ 6

Einsammlung des Restmülls

1. Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
2. Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
3. Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

a) 60 l	e) 1.100 l
b) 80 l	f) 15.000 l Presscontainer
c) 120 l	g) Müllsäcke (50 l)
d) 240 l	
4. In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, u.s.w.

§ 8

Abfallgefäße

1. Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und Verluste.
2. Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
3. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die blauen Gefäße ist Papier einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen.
4. Die Abfallgefäße sind an den im Müllkalender bekannt gegebenen Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr morgens an gut erreichbarer Stelle an dem zum Grundstück liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
5. In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht oder unter nicht zumutbaren Umständen von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
6. Müllsäcke können zum einmaligen Gebrauch ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Zugelassen sind die von der Gemeinde an örtliche Einzelhandelsunternehmen ausgegebenen Müllsäcke. Die Müllsäcke sind bei örtlichen Einzelhandelsunternehmen, oder dem Bürgerbüro zu beziehen.
7. Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf, wobei pro Bewohner maximal 20 l Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.

8. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
9. Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung, bei Nutzung einer Restmülltonne bis zu 120 l, besteht Anspruch auf jeweils eine 240 l Papiertonne und eine 240 l Biotonne pro Grundstück. Bei darüber hinausgehendem Restmüllgefäßvolumen beträgt der Anspruch an Abfallgefäßen für Papier und kompostierbare Abfälle das Doppelte des beanspruchten Restmüllgefäßvolumens. Die Zuteilung von weiteren Abfallgefäßen für Papier und kompostierbare Abfälle ist gebührenpflichtig.
10. Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9 *)**

Bereitstellung sperriger Abfälle

1. Sperrige Abfälle sind an dem von der Gemeinde dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 5 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
2. Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10

Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Einsammlungstermine sind dem Müllkalender zu entnehmen. Der Müllkalender wird zum Jahresende an alle Haushalte verteilt. Neubürger, die innerhalb eines laufenden Jahres zuziehen, müssen sich den Müllkalender im Rathaus besorgen, wo er für jedermann offen ausgelegt ist. Zusätzlich ist der Müllkalender im Bauamt erhältlich.
2. Die Gemeinde gibt im Rodenbach Kurier bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung der Abfälle im Bringsystem aufgestellt sind, mit den gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten.
3. Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit im Rodenbach Kurier die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreise, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden. Sonderaktionen sind zusätzlich im Müllkalender abgedruckt.

§ 11

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3, Buchstabe a) bis f)) aufgestellt worden ist.
2. Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Gemeindevorstand eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 qm je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
3. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
4. Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
5. Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
6. Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Absatz 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für:
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen (§ 11 Abs.2),
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 12 Allgemeine Pflichten

1. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
2. Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen. Ist eine Andienung des Abfalls an der Abfallannahmestelle am Bauhof möglich, kann dies, unter Beachtung der Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.
3. Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
4. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Teil II

§ 14 Gebühren *****)

1. Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Personengebühr und einer evtl. Zusatzgebühr für das genutzte Mehrvolumen.
 - a) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. Als Grundgebühr werden erhoben bei vierwöchentlicher Entleerung:

Gefäß-Größe	Max. Gefäßgröße für	Mit Bio EUR/Jahr	Ohne Bio EUR/Jahr
60 l	Bis 3 Pers.	87,24	61,20
80 l	4 Pers.	116,16	81,60
120 l	6 Pers.	174,36	122,40

240 l	12 Pers.	348,84	244,80
1.100 l	55 Pers.	1.597,80	1.122,24
15.000 l	750 Pers.	21.789,10	15.303,60

b) Pro Bewohner und/oder Einwohnerequivalent eines Grundstücks wird jährlich eine Personengebühr in Höhe von
40,20 EUR
erhoben.

c) Ist das auf dem Grundstück vorhandene Müllgefäß unter Berücksichtigung der Bewohner und/oder Einwohnerequivalente größer als das gem. § 8 Absatz 7 maximale Behältervolumen, wird für das zusätzliche Mehrvolumen pro 20 Liter eine Zusatzgebühr in Höhe von
38,76 EUR
erhoben.

d) Für die mit Erstwohnsitz gemeldeten Bewohner der Wochenendgrundstücke wird erhoben:

- pro Person die Personengebühr von 40,20 EUR

Der Restmüll muss in amtlichen Müllsäcken zur Entsorgung zum Bauhof gebracht werden.

3. Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Erstwohnsitz gemeldete Einwohner.

4. Für die Ermittlung der Einwohnerequivalente (EGW) für Grundstücke, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, gilt folgende Regelung:

- a) Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenheime und ähnliche Einrichtungen:
je angefangene drei Betten 1 EGW
- b) Schulen und Kindergärten (Schüler, Kinder, Lehrer und sonstiges Personal):
je angefangene 20 Personen 1 EGW
- c) Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Versicherungen, Verwaltungen von Industrie, Handwerk und Gewerbebetrieben: je angefangene 2 Beschäftigte 1 EGW
- d) Selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- oder Praxisräumen:
je 1 Beschäftigter 1 EGW
- e) Schank- und Speisewirtschaften:
je 1 Beschäftigter 3 EGW
- f) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Pensionen:
je angefangene 6 Betten 1 EGW
- g) Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien:
je 1 Beschäftigter 1 EGW
- h) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe, sofern in diesen Betrieben objektiv Abfall anfällt: je angefangene 2 Beschäftigte 1 EGW
- i) Campingplätze:
je Stellplatz (für Wohnwagen oder Zelt) 2 EGW
- j) Bebaute, bewohnbare Grundstücke, für die kein Wohnsitz i. S. d. Melderechts besteht (auch Wochenendgrundstücke): 2 EGW

k) Kioske, Verkaufs- und Imbissstände: 5 EGW

Sofern eine Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach a) bis k) nicht möglich ist, erfolgt deren Festsetzung nach Anhörung des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge. Es ist jedoch mindestens 1 EGW pro Betrieb anzusetzen.

5. Als Beschäftigte i.S.d. Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige zu berücksichtigen, auch wenn sie gleichzeitig auf dem Betriebsgrundstück wohnen. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen regelmäßigen Arbeitszeit auf dem Betriebsgrundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt. Bei gemischt genutzten Grundstücken werden die Zahlen der Bewohner und der Einwohnergleichwerte addiert.
6. Für die Bemessung der Personengebühr sind die Verhältnisse auf den anschlusspflichtigen Grundstücken jeweils zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines jeden Jahres maßgebend.
7. Müllsäcke werden zum Preis von 7,65 EUR für 50 l abgegeben.
8. Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i.S.d. § 8 Abs. 9 und sperriger Abfälle abgegolten.
9. Als Entsorgungsgebühr für zusätzliche Wertstoffgefäße werden erhoben für die Entleerung eines

Gefäß-Größe	Papiergefäß EUR/Jahr	Biogefäß EUR/Jahr
120 Liter	8,04	106,20
240 Liter	15,96	212,28
1.100 Liter	73,44	

Entleerung:
Papiergefäße vierwöchentlich
Biogefäße 36 x im Jahr.

§ 15

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße, und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
3. Die Gebühr ist zur Mitte eines jeden Quartals fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

§ 15 a
Verwaltungsgebühren ***)**

1. Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 11 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 EUR.
2. Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Veränderung des Behältervolumens eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR.
3. Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

Teil III

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1) entgegen § 4 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 - 2) entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße eingibt oder Abfälle neben die Sammelgefäße stellt,
 - 3) entgegen § 5 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelgefäße benutzt,
 - 4) entgegen § 5 Abs. 4
 - a) andere als die zugelassenen Abfälle der Abfallannahmestelle anliefert,
 - b) den Anweisungen des Personals der Annahmestelle nicht Folge leistet,
 - c) nicht den Nachweis führt, dass der angelieferte Abfall in Rodenbach angefallen ist,
 - d) Abfälle außerhalb der im Rodenbach-Kurier gem. § 10 bekannt gegebenen Öffnungszeiten anliefert,
 - 5) entgegen § 6 Abs. 4 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, sondern in den Restmüllgefäße eingibt,
 - 6) entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die dafür aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 - 7) entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 - 8) entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,

- 9) entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 - 10) entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 - 11) entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 - 12) entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
 - 13) entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - 14) entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 - 15) entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
 3. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.10.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 26.11.1998 außer Kraft.

*) geändert durch Beschluss am 27.11.2003
Inkrafttreten: 01.01.2004

**) geändert durch Beschluss am 08.12.2005
Inkrafttreten: 01.01.2006

***) geändert durch Beschluss am 01.11.2007
Inkrafttreten: 01.01.2008

****) geändert durch Beschluss am 08.12.2011
Inkrafttreten: 01.01.2012